

**Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG
Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung**

**Projekt: Sanierungsarbeiten an der Ruhr-Brücke in Kupferdreh/Baldeneysee
in Essen**

Gliederung

1	Ausgangslage/Aufgabenstellung.....	2
2	Planung.....	4
3	Vorliegende Daten zum Artenschutz.....	4
4	Untersuchungsumfang und Ergebnisse	6
5	Wirkfaktoren	10
5.1	Vögel.....	11
5.1.1	Bewertung.....	11
5.1.2	Zusammenfassung	12
5.2	Säugetiere (Fledermäuse)	12
5.2.1	Bewertung.....	12
5.2.2	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	13
5.2.3	Zusammenfassung	13
5.3	Sonstige Arten (nicht planungsrelevante Vogelarten)	13
5.3.1	Bewertung.....	13
5.3.2	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	14
5.3.3	Zusammenfassung	14
6	Gesamtzusammenfassung	14



umweltbüro essen

Rellinghauser Straße 334f • 45 136 Essen
fon 0201/860 61- 0
e-mail: info@umweltbuero-essen.de
www.umweltbuero-essen.de

1 Ausgangslage/Aufgabenstellung

Über den Baldeneysee im Bereich Kupferdreh und Heisingen verläuft eine 240 m lange ehemalige Eisenbahnbrücke, welche heute als Fuß- und Radweg genutzt wird. Aufgrund witterungsbedingter Schäden muss die Holzkonstruktion erneuert werden. Bei der Brücke selbst handelt es sich um eine offene Holz- und Stahlkonstruktion. Die Maßnahme wurde Ende September 2025 vom Rat beschlossen und soll Anfang 2026 in die Umsetzung gelangen. Die Arbeiten werden zwei bis drei Monate andauern.

Die Vorhabenfläche befindet sich inmitten des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Baldeneysee und Werdener Ruhraue (LSG-4508-0023, Abbildung 3). Für die Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzes liegt bereits eine Befreiung vor. Des Weiteren handelt es sich mit den Naturschutzgebieten (NSG) Heisinger Ruhraue (E-003) nördlich der Kampmannbrücke (A 44) und dem NSG Vogelschutzgebiet Heisinger Bogen (E-011) um Biotopverbundflächen. Das Vorhaben wird zudem in geringer Entfernung zur gesetzlich geschützten, zweireihigen Linden-Allee am Prinz-Friedrich-Platz auf Kupferdreher Seite durchgeführt.

Im nahen Umfeld der Sanierungsmaßnahme befinden sich vor allem Flächen, die der Erholung dienen und sehr stark frequentiert sind (z. B. Wege an den Uferbereichen, vgl. Abbildung 1, aber auch Gastronomien). Auf der Westseite führen die Wege entlang kleinere Laubwald- bzw. Gehölzbestände.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche

Es soll sichergestellt werden, dass mit dem Sanierungsvorhaben keine **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt gemäß der in NRW üblichen dreistufigen Vorgehensweise. Die Vorprüfung umfasst eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen nach einschlägigen Richtlinien und Methodenhandreichungen.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige

Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen

(Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sogenannter „planungsrelevanter Arten“ liegen zu Beginn der Vorprüfung nicht vor.

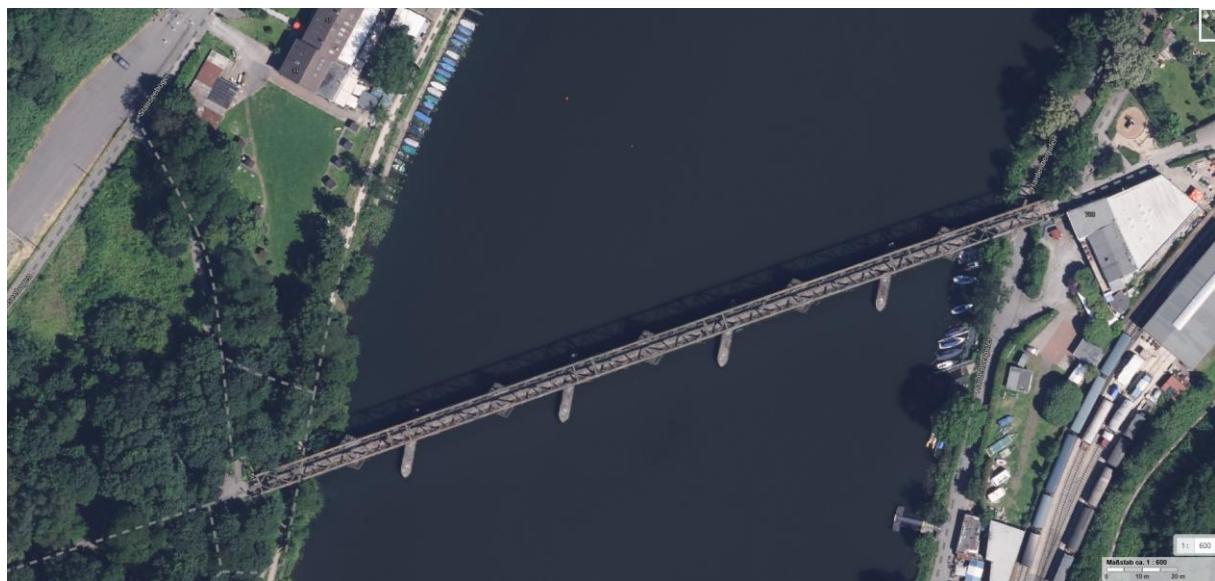


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 25.06.2024 (Land NRW)

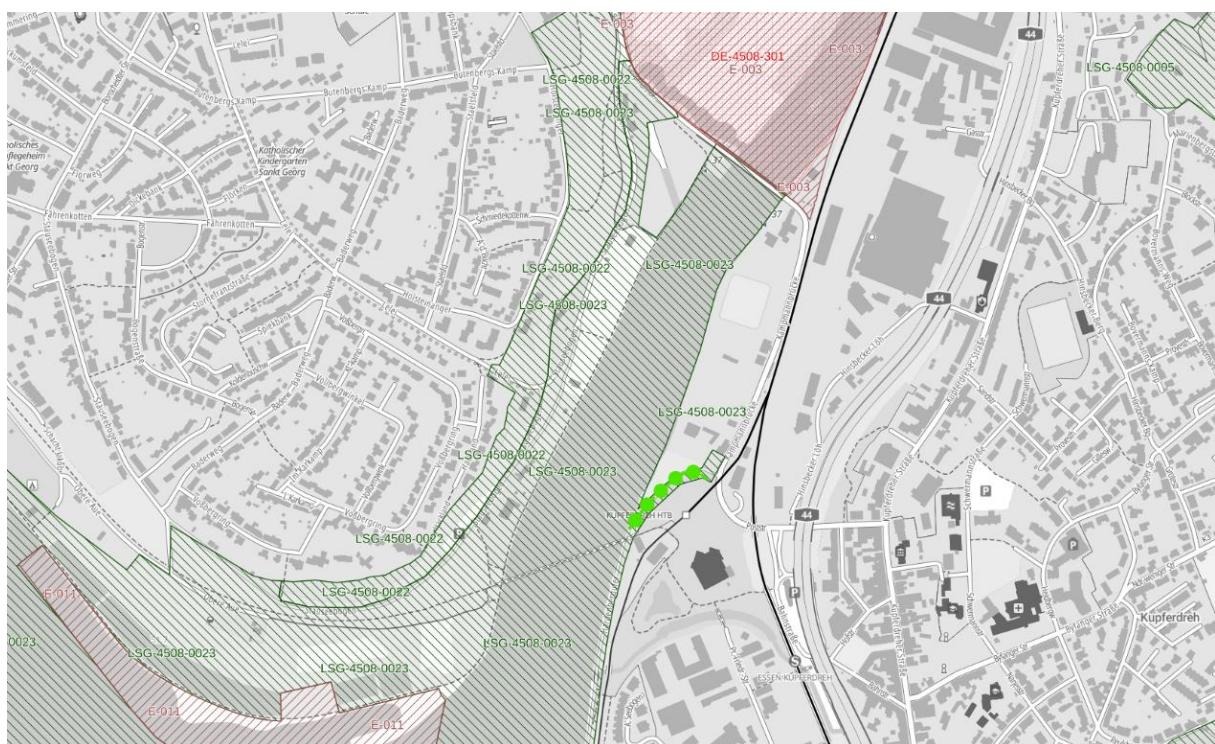


Abbildung 3: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Alleenkataster (@LINFOs¹)

¹ <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

2 Planung

Die Sanierungsmaßnahme wurde bereits von der Stadt beschlossen und wird Anfang 2026 umgesetzt. Die Sanierungsmaßnahme wird zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen.

Es werden lediglich die auf und unter dem Stahlgerüst verschraubten Holzbalken (durch Holzbalken oder spezielle Betonplatten) ersetzt. Dabei ist es notwendig auch unter der Brücke zu arbeiten, wobei ein Hängegerüst eingesetzt werden soll, sodass die Nutzung des Gewässers i. e. S. nicht erforderlich sein wird.

Die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) wird aller Voraussicht nach auf dem 100 m entfernt liegenden, asphaltierten Parkplatz an der Straße Stauseebogen im Nordwesten realisiert (vgl. u. a. Abbildung 1). Von dort verläuft ein getrennt geführter Fuß- und Radweg à 3 m Breite zur zu sanierenden Brücke. Mittig verläuft ein Grünstreifen mit einzelnen Bäumen, die in Abhängigkeit der eingesetzten Baufahrzeuge zur Sicherstellung des Lichtraumprofils aufgeastet oder hochgebunden werden müssen (Einer großen BE-Fläche auf der Ostseite der Brücke bedarf es nicht. Hier wird allenfalls ausreichend Fläche an einem Gebäude für einen Baucontainer zur Verfügung stehen).

Unmittelbar neben dem Bauwerk stocken an beiden Ufern Gehölze, die leicht zurückgeschnitten werden müssen. Rodungen von Bäumen sind nicht vorgesehen.

3 Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUK (ehem. LANUV) ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 42 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 36 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife und Arten, die nur mit Rast-/Wintervorkommen verzeichnet sind) und sechs Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4608 (1. Quadrant)

Wissenschaftl. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUK)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Wissenschaftl. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUK)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	k. A.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldoahreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	k. A.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Erhaltungszustand:		G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, k. A. = keine Angabe - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd	
Internetabfrage vom 30.09.2025			

Der Aufforderung seitens der **UNB** an das Amt 66 zur Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Hinweise auf das Bekanntsein von Flora oder Fauna (Informationen aus dem kommunalen Fundortkataster) zu entnehmen.

Die Abfrage des **Fundortkatasters des LANUK²** (@LINFOS) ergibt für Fauna und Flora im nahen Umfeld keine Ergebnisse (Stand: 30.09.2025). Es ist aber bekannt, dass der Deilbachtunnel bzw. nunmehr das Deilbachgewölbe u. a. von Wasserfledermäusen genutzt ist.

Die Ergebnisse der am 30.09.2025 vorgenommenen örtlichen Untersuchung der Vorhabenfläche ergaben keinerlei Anlass, den **ehrenamtlichen Naturschutz** (BUND Essen

² <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

und NABU Ruhr) zu deren Kenntnissen zu relevanten Arten auf der Vorhabenfläche und ihrer unmittelbaren Umgebung zu befragen. Daher wurde darauf verzichtet.

4 Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **30.09.2025** untersucht.

Bei der Brücke handelt es sich um eine Stahlkonstruktion mit Holzelementen (Wegefläche und Holzgeländer), die nicht beleuchtet ist. Die Dielen sind einlagig verlegt (Foto 8). Unter der Brücke sind neben Leerrohren für Leitungen einzelne Querbalken aus Holz verbaut, die dicht am Stahl anliegen (vgl. Foto 8). Die Stahlkonstruktion selbst weist an vielen Bauteilen Nischen auf (ca. 40 x 40 cm, vgl. Fotos 11 + 12). Die Nischen an den unteren Längsbalken sind an jeweils einer der vier Seiten offen. In einer wurde eine Ansammlung von Zweigen vorgefunden, die von einem Nest stammen könnten (Foto 13). Auf den Brückenpfeilern aus Beton im Gewässer, auf denen die Fahrbahn aufliegt, wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel oder andere Tierarten vorgefunden. Nischen in der Stahlkonstruktion, die unter der Fahrbahn liegen, konnten nicht untersucht werden. An der Stahlkonstruktion und an den Widerlagern wurden zahlreiche Hinweise auf eine Nutzung durch Menschen (z. B. Flaschen) vorgefunden.

Beide Widerlager bestehen aus Betonblöcken (ohne Spalten o. ä.) und sind unmittelbar von Gehölzen umgeben (Fotos 1, 7 + 14). Auch gibt es Rankpflanzen (v. a. Efeu). Die Brücke überspannt die unbeleuchteten Uferwege (Fußwege). Jener im Westen ist mit Schotter stark verdichtet, jener im Osten asphaltiert. Zwischen Wegen und Wasserkanten sind die Ufer im Bereich unter der Brücke wenige Meter breit, mit Steinschüttungen befestigt und vorrangig mit Gras, Brennnessel und Staudenknöterich bewachsen. Daneben befindet sich an den Ufern lichter Gehölzbestand, dessen Kronen das auszutauschende Geländer der Brücke leicht tangiert (Fotos 1 und 4).

Die Zuwegung zum Parkplatz bzw. zur BE-Fläche ist asphaltiert. Sie besteht aus zwei getrennten Fuß- und Radspuren, die jeweils ca. 3 m breit sind. Mittig verläuft ein Grünstreifen, in dem fünf Laubbäume stehen (Foto 21), darunter auch zwei Neupflanzungen (einer mit starken Stammschäden; vgl. Foto 22). Auf dem Parkplatz stehen keine Bäume.



Foto 1: Blick von Osten auf die als Fuß- und Radweg fungierende ehemalige Eisenbahnbrücke



Foto 2: Blick zurück gen Osten



Foto 3: Weg hinunter zum „Hardenbergufer“ mit Linden-Allee



Foto 4: östliches Widerlager mit wenigen jüngeren Laubbäumen sowie Rank- und Kletterpflanzen



Foto 5: Widerlager aus Beton unmittelbar am Weg



Foto 6: Blick vom „Hardenbergufer“ entlang der Brücke
Blick nach Westen

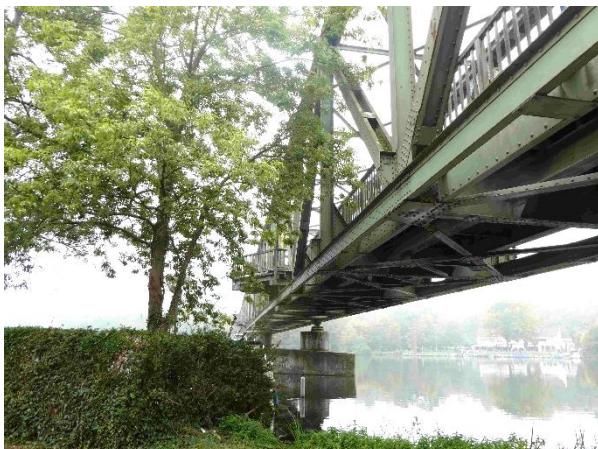


Foto 7: oberer Teil der Baumkrone des Einzelbaumes tangiert das Bauwerk nur minimal



Foto 8: unter der Brücke verlaufen Rohre mit Leitungen;
Abstände zwischen auszutauschenden Holzdielen erkennbar



Foto 9: Blick entlang der Brücke; Pfeile zeigen auf Nischen



Foto 10: Auskragung (wegen Baufälligkeit abgezäunt)



Foto 11: Stahlgerüst (unten) mit einseitig offener Nische ...



Foto 12: ... hier mit ...



Foto 13: Nistmaterial aus Zweigen



Foto 14: Brücke am Westufer mit nahem Gehölzbestand



Foto 15: westliches Widerlager;
auszutauschender Querbalken aus Holz (Pfeil)



Foto 16: wenige Jahre alter dichter Jungwuchs
südlich des Widerlagers



Foto 17: Ufer unter der Brücke mit geringem Bewuchs ...



Foto 18: ... darunter flächig Staudenknöterich



Foto 19: Blick gen Norden entlang
Fuß- und Radweg (jeweils 3 m breit) zum ...



Foto 20: ... Parkplatz = BE-Fläche an der Straße Stauseebogen



Foto 21: Weg mit Neupflanzungen
auf mittigem Grünstreifen auf dem ...



Foto 22: ... Bäume mit teilweise starken Stammschäden
(hier Eiche) stocken

5 Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUK (ehem. LANUV). Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirk- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße. Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzezeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzezeiten für Amphibien und

Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser

Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wieder- einwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

5.1 Vögel

5.1.1 Bewertung

Da die Begehung im Zustand der Belaubung stattfand, können **Großnester oder Horstbäume** in der nahen Umgebung zwar visuell nicht sicher ausgeschlossen werden, in Anbetracht der Störungen in der von Erholungssuchenden stark frequentierten Gegend sind aber solche auch nicht zu erwarten. Für die (betreffenden) Tag- und Nachtgreife sind entsprechend keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. Gleiches gilt für die verzeichneten **Waldarten**.

Dem Vorhaben werden keine **Bäume mit Höhlungen** weichen. Auch wurden in unmittelbarer Nähe zur Brücke keine Baumhöhlen vorgefunden, die mittelbar betroffen sein könnten.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten **Halboffenland- und Offenlandarten** nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

FIS-Arten, die bezüglich des Brutplatzes auf **fließende oder stehende Gewässer** angewiesen sind, sind im Umfeld der Baumaßnahme nicht zu erwarten, weil für sie die Störungsintensität durch Erholungsuchende, die die Wege inkl. Brücke mit Widerlagern und den Brückenpfeilern, aber auch die Wasserfläche selbst nutzen, zu hoch ist. Dazu sind die Ufer im weiten Umfeld sehr schmal und weisen keine störungsfreien Brut- und Versteckmöglichkeiten auf.

Arten mit verzeichneten **Rast- und Wintervorkommen** wie den Zwergtäucher können zwar prinzipiell durch den Baulärm gestört werden. Die Störung ist aber so kleinflächig und kurzzeitig, dass der Verbotstatbestand „Störung“ ausgeschlossen werden kann, zumal die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (§ 44 (5) BNatSchG).

Am **Bauwerk** selbst wurde auf einem Stahlelement (Foto 13) potentielles Nistmaterial aus ca. 20 bis 30 cm langen Zweigen vorgefunden. Hinweise auf eine tatsächliche Brutaktivität (z. B. Federn, Eierschalen) wurden hingegen nicht festgestellt. Aus gutachterlicher Sicht kommt aufgrund der hohen Störungsintensität auf und an der Brücke ohnehin keine der im FIS verzeichneten planungsrelevanten Vogelarten in Betracht, die Bauwerke nutzen.

5.1.2 Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.
Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (5.3 Sonstige Arten) wird verwiesen.

5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

5.2.1 Bewertung

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitale beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitale unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

- zu 1.: Es gibt zwar ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen am Ufer und dem Gewässer selbst, diese werden aber nicht weichen.
 zu 2.: Die aktuell nur an der westlichen Zuwegung zur Vorhabenfläche beleuchtete Vorhabenfläche stellt für Fledermäuse ein Jagdhabitat dar. In den WintEMONaten, in denen die Sanierungsmaßnahme geplant ist, ist dies nur in geringem Maße der Fall, weil sie sich in der Winterruhe befinden. So ist der anvisierte Umsetzungszeitraum der Maßnahme (Anfang 2026) in Verbindung mit der Dauer von nur 2 bis 3 Monaten der günstigste bzgl. des Schutzes von Fledermäusen, weshalb keine Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Findet das Vorhaben aber zwischen April und einschließlich Oktober eines jeden Jahres statt, ist es aus gutachterlicher Sicht hingegen durchaus erforderlich, die Baustellenbeleuchtung für Fledermäuse so störungsfrei wie möglich auszuführen (vgl. nachstehendes Unterkapitel), da Brückenbauwerke besonders häufig bejagt werden.

zu 3.: Es sind keine Höhlenbäume von Rodungen betroffen, auch wurden im nahen Umfeld der Maßnahme keine Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen festgestellt.
An den Bauwerkselementen wurden keine Quartiersstrukturen für Fledermäuse festgestellt.

5.2.2 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Baustelle ist in Anbetracht der Lage unmittelbar an einem Gewässer möglichst wenig störend zu gestalten. Bei Arbeiten im Zeitraum zwischen April und Oktober eines jeden Jahres Es sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- a) Es sind nur LED-Lampen mit langwelligem Licht (Wellenlänge >540 nm) ohne relevante Blau- und UV-Anteile zu verwenden. Etwaig vorhandene kurzwellige Restanteile sind durch UV-absorbierendes Glas zurückzuhalten. Entsprechende Lampen haben näherungsweise eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin (sog. warmweißes Licht).
- b) Die Beleuchtung ist so zu konzipieren, dass nur die Nutzflächen beleuchtet werden und Streulicht vermieden wird.
- c) Die Leuchtkästen sind gegen ein Eindringen von Insekten zu sichern. Zur Verhinderung von Verbrennungsgefahren sind Leuchtkästen mit geringer Temperaturrentwicklung zu verwenden.
- d) Die Beleuchtungshöhen sind auf die für den jeweiligen Einsatzbereich minimal mögliche Höhe auszulegen, um die Anlockwirkung auf die mittlere Umgebung zu verringern. Die Abstände zwischen den Leuchten sind auf die maximal mögliche Distanz auszulegen.

Bei der Beleuchtungsplanung kann der „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (September 2020, München)³ Berücksichtigung finden.

Für (weitergehende) Fragen zur Umsetzung im konkreten Bauvorhaben können Ansprechpartner wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und fachkundige Büros kontaktiert werden.

5.2.3 Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit die Baustellenbeleuchtung „fledermausfreundlich“ ausgeführt wird, falls das Vorhaben zwischen April und Oktober durchgeführt wird.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

5.3 Sonstige Arten (nicht planungsrelevante Vogelarten)

5.3.1 Bewertung

Neben der Brückenwiderlager müssen **Gehölze** in geringem Umfang (ca. 1 m) zurückgeschnitten und auch **gerodet** werden. An der Zuwegung im Westen muss ggf. ein größeres Lichtraumprofil hergestellt werden. Es sind entsprechend Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Rodungszeiten erforderlich.

Werden die Arbeiten vor Beginn der Brutzeit begonnen, verzögern sich aber bis in die Brutzeit, sind aus gutachterlicher Sicht keine weiterführenden Maßnahmen erforderlich, da während der Bautätigkeit keine Bruttätigkeit beginnen wird. Verzögern sich die Arbeiten bei einem Start in der **Brutzeit** (ab März), so sollte eine **Untersuchung**

³ [https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:stmuv_natur_0025,AARTxNODENR:357376,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:stmuv_natur_0025,AARTxNODENR:357376,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

auf Brutgeschehen in naher Distanz zur Brücke und Brückenbauwerk selbst durchgeführt werden, um solches nicht zu beeinträchtigen (vgl. nachstehendes Kapitel).

5.3.2 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten) ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit folgende empfohlene Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine flugunfähigen Tiere beeinträchtigt werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** – einschließlich Entfernung von Rank- und Kletterpflanzen an Gebäuden – zwischen dem 1. März und dem 30. September. Das **Rodungsgut** ist vor Beginn der Brutsaison zu entfernen, um eine Nutzung durch Gebüschbrüter in der darauffolgenden Saison zu vermeiden.
- Zwischen April und September eines jeden Jahres ist eine **Prüfung auf besetzte Nester** im Einflussbereich der Sanierungsmaßnahme durch eine fachkundige Person vorzusehen, soweit die Arbeiten nach Ende Februar begonnen werden. Die Untersuchung muss in den frühen Morgenstunden erfolgen. Wird Brutgeschehen nachgewiesen, so verzögert sich ggf. der Beginn der Sanierungsmaßnahme bis zum Ende des jeweiligen Brutgeschäftes (also artspezifisch) oder ist räumlich einzuschränken. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.3.3 Zusammenfassung

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden Vogelarten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten einzuhalten. Bei Arbeiten zwischen April und September eines jeden Jahres ist eine Prüfung auf Brutgeschehen vorzusehen.

6 Gesamtzusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten auszuschließen**.

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen, sofern im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen vorgenommen wird. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

Fledermausquartiere sind weder direkt noch indirekt betroffen. In Anbetracht der Lage an einem Gewässer ist die **Baustellenbeleuchtung** auf so auszuführen, dass der Einfluss auf jagende **Fledermäuse** im Zeitraum zwischen April bis Oktober so gering wie möglich gehalten wird.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung des Vorhabens prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG unter den genannten Voraussetzungen für das Vorhaben auszuschließen.

Ergänzende Hinweise:

*Da einige Bäume unmittelbar an der Zuwegung zur Baufläche oder direkt angrenzend an diese stehen und erhalten bleiben können und sollen, sind vor Aufnahme der Arbeiten Maßnahmen zum **Baumschutz** (v. a. Stamm- und Wurzelwerk) vorzusehen, um Schädigungen aus Unachtsamkeit zu vermeiden und den dauerhaften Erhalt des Baumbestandes sicherzustellen (DIN 18920 und R SBB⁴). Die Maßnahmen sind während des gesamten Abbruchvorhabens aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt entsprechend auch für die nachfolgende Baufeldfreimachung sowie Baumaßnahme.*

Die Größe und Beschaffenheit der Baumbeete sind den aktuellen Regelwerken entsprechend zu wählen.

*Bei der Rodung ist auf die Bestände des **Staudenknöterichs** zu achten. Mit diesem ist aufgrund seiner austriebsfreudigen unter- und oberirdische Pflanzenteile bekanntermaßen besonders umzugehen (Maschinenpflege und Entsorgung). Es ist notwendig, das Rodungsunternehmen explizit auf diese Problematik hinzuweisen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.*

Essen, 13. Oktober 2025



Anna Heinrichs

⁴Vgl. https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/113761/download?_19_WAR_vrport-let_priv_r_p_action=vr-bis-detail-dienstleistung-show